

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 12. März 1998

Nummer 10

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 96 Bekanntmachung von trigonometrischen Vermessungen im Ruhrgebiet und im Gebiet Rheinbraun/2 Karten. S. 65
- 97 Bekanntmachung der Neufassung der Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für Braunkohlenbergwerke (BVOBr). S. 66
- 98 Änderung der Satzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank. S. 73
- 99 Durchführung der Deichschau gemäß § 122 LWG im Jahre 1998. S. 74

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 100 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein. S. 74
- 101 Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See. S. 75
- 102 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Anja Wildschütz). S. 75
- 103 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 13911763). S. 75
- 104 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19380823). S. 75

Beilage: 2 Karten

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**96 Bekanntmachung
von trigonometrischen Vermessungen
im Ruhrgebiet und im Gebiet Rheinbraun/2 Karten**

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen
33.4240

Bonn, den 18. Februar 1998

Entwurf
Bekanntmachung

Trigonometrische Vermessungen:
NWREF-Neueinmessung im ETRS 89

In den Monaten März bis Juni 1998 führt das Landesvermessungsamt NRW im Rheinbraun-Gebiet trigonometrische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Lagefestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, dem mit den trigonometrischen Vermessungen beauftragten Vermessungsinge-

nieur und seinen Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrags die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen.

In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfeiler vermarktet, die auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen (Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Auslieferung bzw. Zusendung des „Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte“ unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an die zuständige Katasterbehörde ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Die Katasterbehörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beginn und Bedeutung der trigonometrischen Arbeiten in geeigneter Form bekanntzumachen.

Bonn, den 18. Februar 1998

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

Entwurf

Bekanntmachung

Trigonometrische Vermessungen:
NWREF-Neueinmessung im ETRS 89

In den Monaten März bis Juni 1998 führt das Landesvermessungsamt NRW im Ruhrgebiet trigonometrische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Lagefestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, dem mit den trigonometrischen Vermessungen beauftragten Vermessungsingenieur und seinen Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrags die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderli-

chen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen.

In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfeiler vermarktet, die auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen (Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Auslieferung bzw. Zusendung des „Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte“ unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an die zuständige Katasterbehörde ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Die Katasterbehörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beginn und Bedeutung der trigonometrischen Arbeiten in geeigneter Form bekanntzumachen.

Bonn, den 18. Februar 1998

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 65

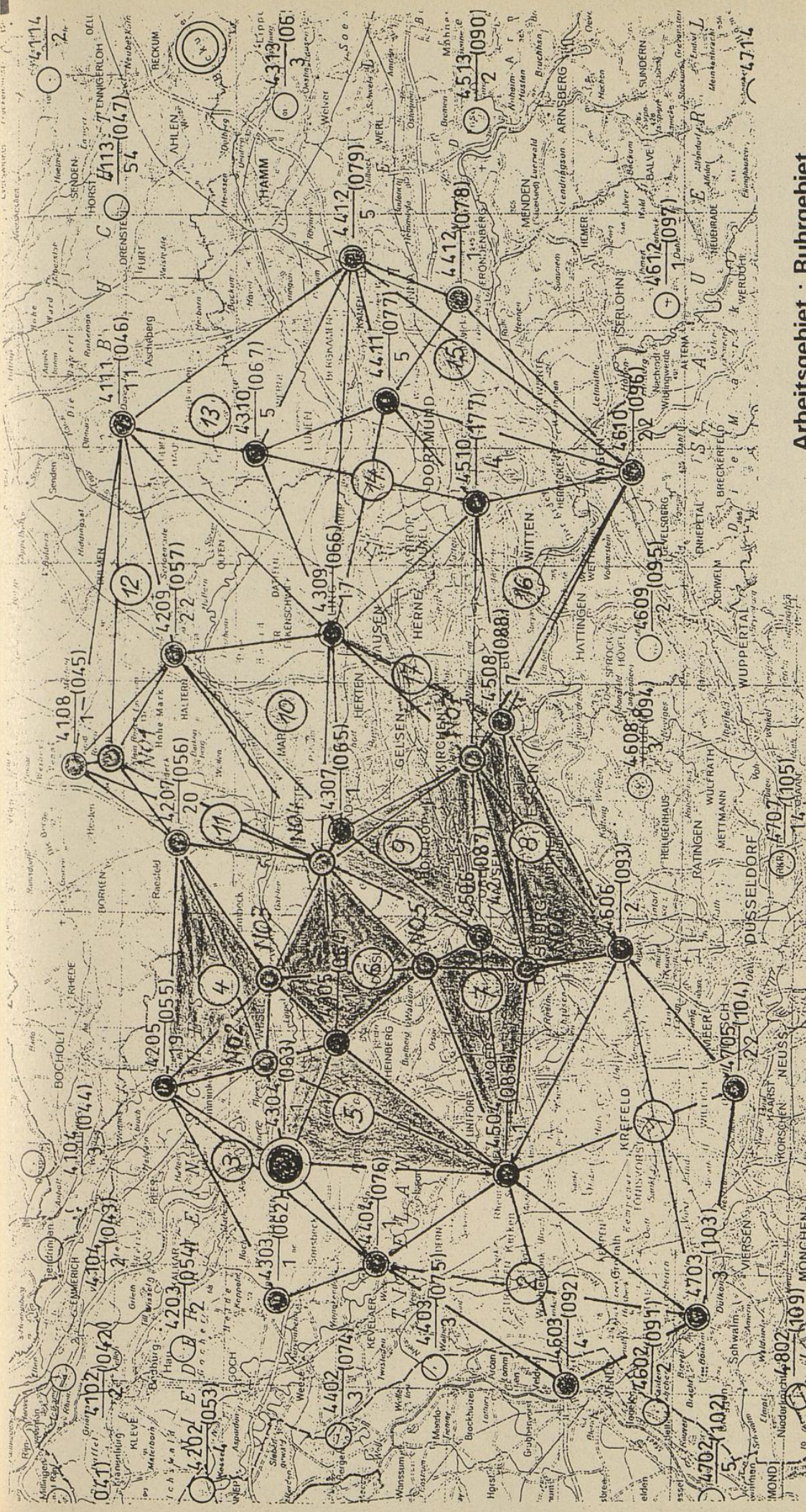
97 **Bekanntmachung**
der Neufassung der Bergverordnung
des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für
Braunkohlenbergwerke (BVOBr)
Vom 5. Februar 1998

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen
01.31.1-1-10

Dortmund, den 3. März 1998

Im Anschluß an die bisher erfolgten Änderungen gemäß § 176 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 65 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und § 66 Satz 1 Nrn. 1, 2, 5, 7, 8, 10 sowie § 68 Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Justizmitteilungsgesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1439), und in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1091) wird die Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für die Braunkohlenbergwerke (BVOBr) vom 20. Februar 1970 in der ab dem 1. April 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für Braunkohlenbergwerke (BVOBr) vom 20. Februar 1970, zuletzt geändert durch Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (Amtsblatt Aachen 1970 Nr. 17 – Sonderbeilage, Amtsblatt Arnsberg 1970/1974/1977/1978/1980/1981 Nr. 17/45/2/50/48/



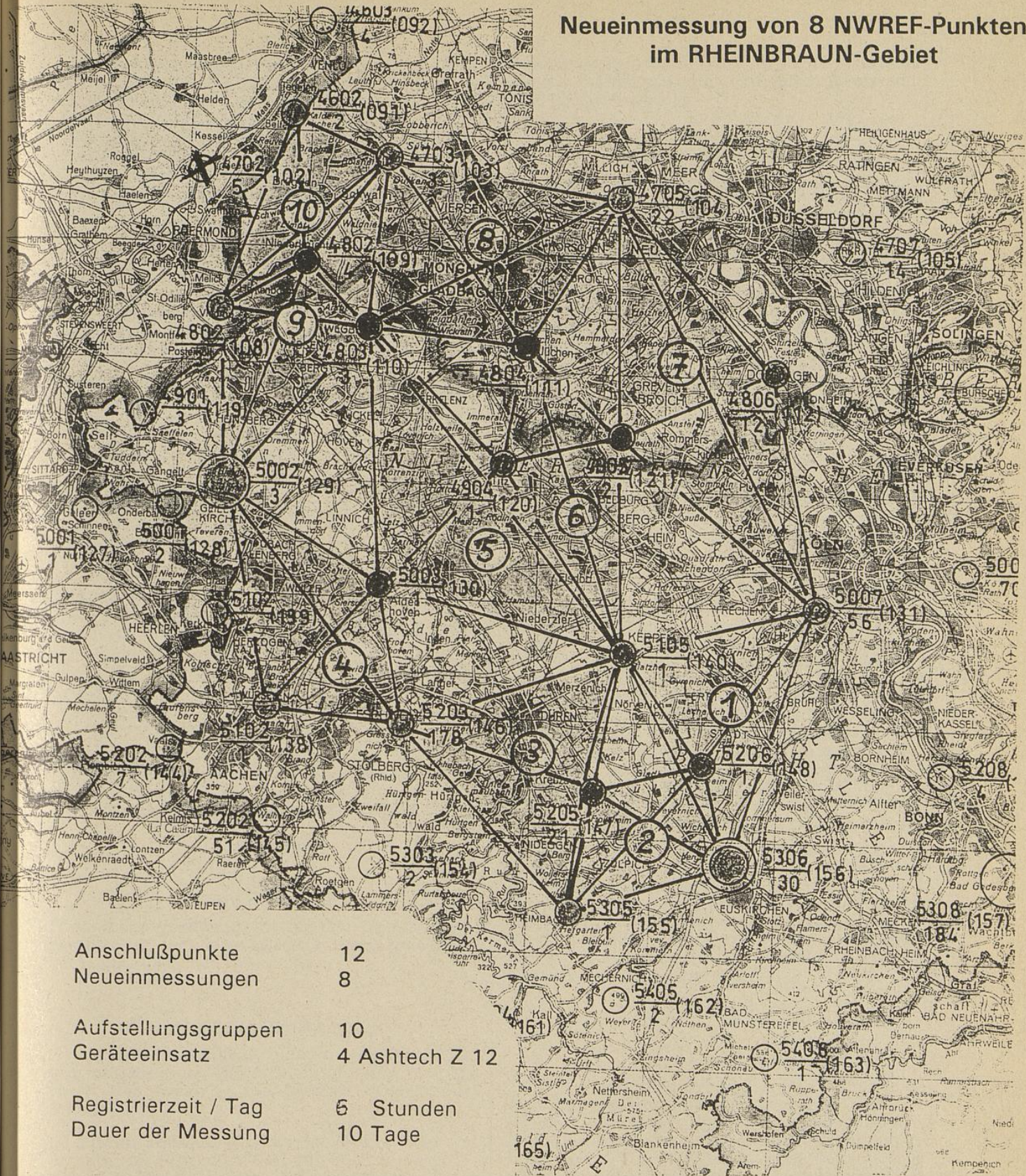
Arbeitsgebiet : Ruhrgebiet

**Neueinmessung von 8 NWREF-Punkten und
Bestimmung von 7 LEITREF - Punkten
im System ETRS 89**

Anschlusspunkte	16	Geräteinsatz	4 Ashtech Z 12
Neueinmessungen	8	Personaleinsatz	4 GPS-Trupps
Neubestimmungen	7	Aufstellungsgruppen	17
	---	Registrierzeit / Tag	6 Stunden
Punkte insgesamt	31	6 Aufstellungsgruppen	1 x 6 Stunden
		11	2 x 6 Stunden
		Dauer der GPS-Messung	28 Tage

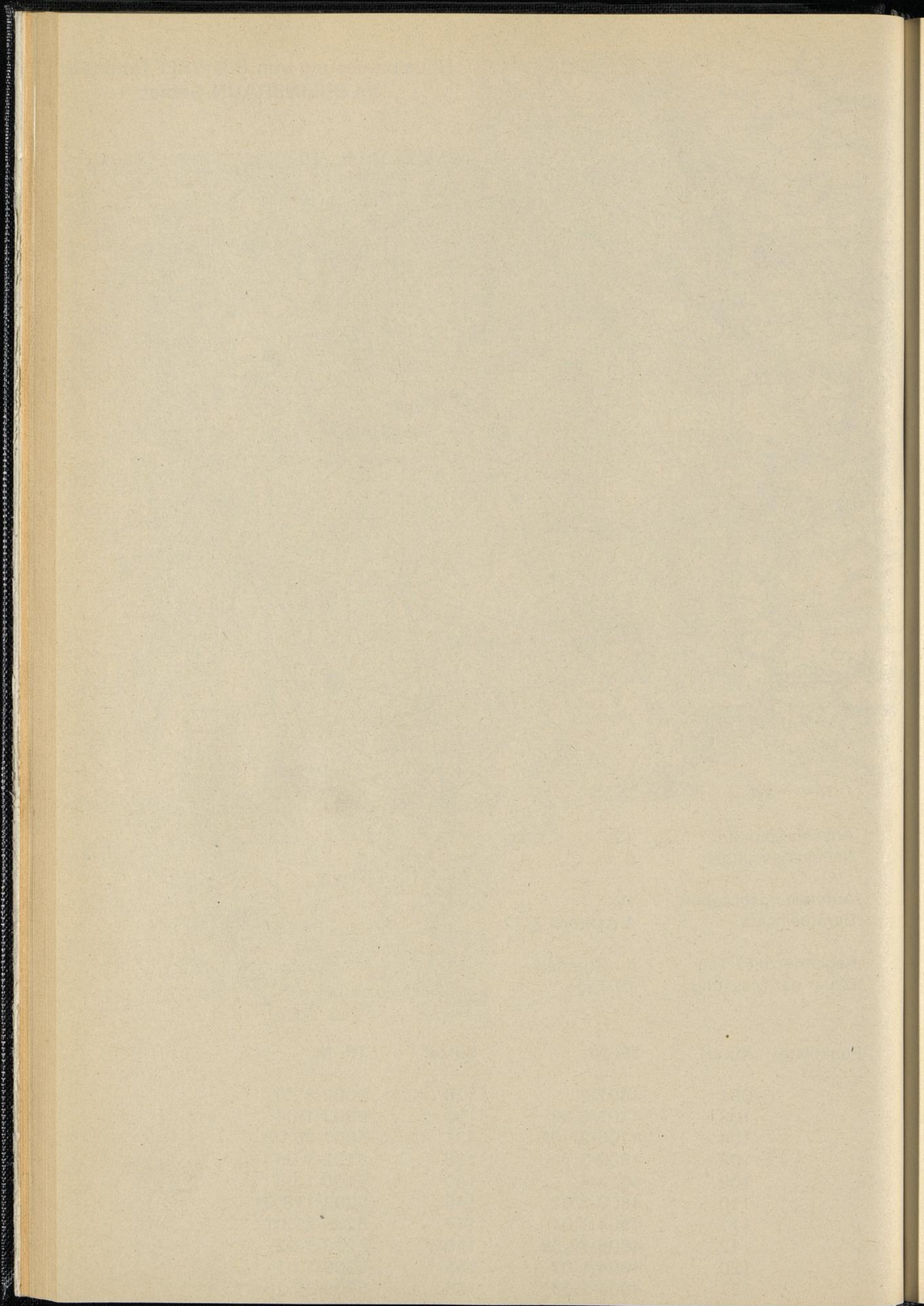
Zuid
Oost
West
Noord
Meets
AAST
Margr
Sint
Ceren

Neueinmessung von 8 NWREF-Punkten im RHEINBRAUN-Gebiet



Anschlußpunkte	12
Neueinmessungen	8
Aufstellungsgruppen	10
Geräteinsatz	4 Ashtech Z 12
Registrierzeit / Tag	5 Stunden
Dauer der Messung	10 Tage

Punktliste:	Kürzel	TP.-Nr.	Kürzel	TP.-Nr.
	091	4602-2	129	5002-3.10
	103	4703-3.02	130	5003-1.04
	104	4705-22.02	131	5007-56.02
	108	4802-3	138	5102-1.06
	109	4802-4	140	5105-1.05
	110	4803-3.02	146	5203-178.01
	111	4804-1.01	147	5205-21.01
	112	4806-12.05	148	5206-1.02
	120	4904-1.07	155	5305-1.01
	121	4905-2.08	156	5306-30.20



51 – Sonderbeilagen, Amtsblatt Detmold 1970/1974/1977/1978/1980/1981 Nr. 17/46/3/50/48/50 – Sonderbeilagen, Amtsblatt Düsseldorf 1970/1974/1977/1978/1980/1981 Nr. 17/45/3/51/48/51 – Sonderbeilagen, Amtsblatt Köln 1970/1974/1977/1978/1980/1981 Nr. 17/45/2/51/48/49 – Sonderbeilagen, Amtsblatt Münster 1970/1974/1977/1978/1980/1981 Nr. 16/45/2/50/49/50 – Sonderbeilagen),

2. die Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV) vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751),
3. die Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung – ABergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466),
4. das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsverordnungen,
5. die Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1792), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782).

Dortmund, den 5. Februar 1998

Landesoberbergamt NRW
v. Bardeleben

Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für Braunkohlenbergwerke (BVOBr)

1. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Bergverordnung gilt für den Braunkohlenbergbau im Verwaltungsbezirk des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Abschluß der Werksanlagen

(1) Tagebaue einschließlich der zugehörigen Anlagen müssen gegen unbeabsichtigtes Betreten gesperrt sein, wenn es die persönliche Sicherheit erfordert.

(2) Brikettfabriken, Kraftwerke, Werkstätten außerhalb von Tagebauen einschließlich der zugehörigen Werksplätze sowie Schlamnteiche müssen eingefriedigt sein.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 kann das Bergamt erteilen.

§ 3

Alkohol- und Rauschmittelverbot

(1) Alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel dürfen während der Arbeitszeit einschließlich der Arbeitspausen weder mitgeführt noch eingenommen werden.

(2) Betrunkene oder Berauschte dürfen sich innerhalb der Betriebsanlagen nicht aufhalten und dort nicht geduldet werden.

§ 4

Systematische Prüfungen

(1) Soweit der Unternehmer im Rahmen systematischer Prüfungen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bundesbergverordnung – ABergV vom 23. 10. 1995 (BGBl. I S. 1466) eingehende Inaugenscheinnahmen mit Bewertungen sowie erforderlichenfalls Messungen und Erprobungen vorsieht, sind diese von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen durchzuführen, die das Landesoberbergamt hierfür anerkannt hat. Der Sachverständige oder die sachverständige Stelle kann bei der Prüfung geeignete Hilfskräfte hinzuziehen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Sachverständigen oder sachverständigen Stellen hierfür nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt sind oder wenn andere Rechtsvorschriften etwas anderes regeln.

(2) Soweit der Unternehmer im Rahmen systematischer Prüfungen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 ABergV eine Inaugenscheinnahme zur Feststellung äußerlich erkennbarer Schäden oder Mängel sowie erforderlichenfalls die genaue Besichtigung einzelner Teile vorsieht, sind diese von Beschäftigten durchzuführen, die die fachlichen Anforderungen dafür erfüllen. Die fachlichen Anforderungen im Sinne von Satz 1 erfüllt, wer aufgrund seiner Berufsausbildung, seiner Kenntnisse und Erfahrungen sowie der Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Die fachlichen Anforderungen erfüllt auch, wer durch mehrjährige Tätigkeit Kenntnisse und Berufserfahrungen auf seinem Arbeitsgebiet erworben hat, die einschlägigen Bestimmungen für ein sicherheitlich richtiges Verhalten kennt und für die ihm übertragenen Aufgaben durch Ausübung und Unterricht angelernt wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn andere Rechtsvorschriften etwas anderes regeln.

(3) Soweit der Unternehmer im Rahmen systematischer Prüfungen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 ABergV die Inaugenscheinnahme zur Feststellung äußerlich erkennbarer Schäden und Mängel vorsieht, sind diese von Beschäftigten durchzuführen, die hierfür gemäß § 6 Abs. 2 ABergV unterwiesen wurden. Satz 1 gilt nicht, wenn andere Rechtsvorschriften etwas anderes regeln.

2. Arbeitsschutz

§ 5

Verkehrsregelung

(1) Der Unternehmer hat für den gleislosen Verkehr im Betriebsgelände gemäß Anhang 1 Ziffer 6.6 ABergV eine Regelung entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung vom 16. 11. 1970 (BGBl. I S.1565) zu treffen, wobei die Besonderheiten des Betriebs zu berücksichtigen sind.

(2) Im Tagebau dürfen Kraftfahrzeuge außerhalb der freigegebenen Wege nur mit Zustimmung des Unternehmers oder der von ihm hierfür bestimmten Person verkehren.

(3) Wege für den Kraftfahrzeugverkehr müssen von Bahnanlagen einen solchen seitlichen Abstand haben, daß sich auch die größten im Betrieb verkehrenden Kraftfahrzeuge nicht mehr als 1 m an den Regellichtraum annähern müssen. Dies gilt nicht für eingefriedigte Werksplätze.

(4) An Böschungen hat die zuständige verantwortliche Person den Abstand festzulegen, den Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger beim Kippen von der Böschungskante einhalten müssen. Der Fahrzeugführer hat diesen Abstand einzuhalten.

(5) Der Fahrzeugführer muß an Gefahrenstellen, z. B. Böschungen und dort, wo Personen durch das Fahrzeug gefährdet werden können, eingewiesen werden.

(6) Mitfahrende haben den Weisungen des Fahrzeugführers zu folgen.

§ 6

Arbeiten in engen, schwer zugänglichen oder heißen Räumen

Bei Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen sowie in Bunkern, Behältern, Gräben, Kanälen, Rohrleitungen und ähnlichen Einrichtungen, in denen Personen durch brennbare oder schädliche Stäube, Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe, Nebel oder Sauerstoffmangel gefährdet werden können, dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 9 ABBergV

1. Kanäle mit Gasleitungen ohne angelegtes Gaschutzgerät nur betreten werden, wenn festgestellt worden ist, daß brennbare oder gesundheitsschädliche Gase dort nicht vorhanden sind,
2. Dampfkessel erst betreten werden, nachdem sie genügend ausgekühlt sind und die Lufttemperatur an der Arbeitsstelle höchstens 60°C beträgt.

Enge oder schwer zugängliche Räume dürfen nicht mit Sauerstoff belüftet werden.

§ 7

Bunker, Behälter, Übergabetrichter

(1) Bunker, Behälter und ähnliche Einrichtungen sind so einzurichten, daß Stauungen des Schüttgutes von außen gefahrlos beseitigt werden können. Ist dies nicht möglich, so müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen Stauungen von innen gefahrlos beseitigt werden können. Die Beschäftigten müssen sich dabei anseilen und einen sicheren Stand haben. Können die Bunker von unten geleert werden, müssen die Austragsvorrichtungen geschlossen und gegen Öffnen gesichert sein.

(2) Bunker, Behälter und ähnliche Einrichtungen, deren Schüttgut gesundheitsschädliche oder explosionsgefährliche Gase oder Dämpfe abgeben kann, sind so einzurichten oder zu belüften, daß sich solche Gase oder Dämpfe nicht in gefahrdrohender Menge ansammeln können.

(3) Stauungen dürfen nur mit den dafür bestimmten Geräten oder Einrichtungen beseitigt werden.

(4) Schüttgut in Bunkern und Behältern darf nicht betreten werden. Dies gilt nicht für Kippgräben und Arbeiten nach Absatz 1.

(5) Für Übergabetrichter von Bandanlagen gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 3 sowie Absatz 3 entsprechend.

§ 8

Verladeeinrichtungen

(1) Verladeeinrichtungen für Schüttgüter müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Gefährdung von Personen durch fallende Gegenstände verhindern. Dies gilt nicht für Verladeeinrichtungen, in deren Beladebereich der Aufenthalt von Personen verboten ist.

(2) Absenkbare Verladeeinrichtungen über Gleisanlagen dürfen nur zur Beladung von Fahrzeugen und zur Instandhaltung in den Regellichtraum eingefahren werden.

§ 9

Vertiefungen, Gräben

(1) Vertiefungen über 1,25 m in Erd- oder Gebäudeböden und mit Wandungen über 50° (45°) Neigung sind einzufriedigen oder abzudecken.

(2) Abdeckungen müssen die vorgesehenen Belastungen aufnehmen können sowie gegen Verschieben und Herabfallen gesichert sein.

(3) In Gräben über 1,25 m Tiefe sind die Wände fachgerecht zu verbauen oder abzuböschten, sofern die Gräben von Personen betreten werden.

(4) Bei Arbeiten in Gräben und in anderen Vertiefungen der in Absatz 1 bezeichneten Art über 1,50 m Tiefe müssen Leitern oder Treppen zum Ein- und Aussteigen vorhanden sein.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Kippgräben.

§ 10

Trinkwasser

Für die Beschäftigten muß Trinkwasser oder ein anderes hygienisch einwandfreies Getränk zur Verfügung stehen.

§ 11

Erste Hilfe, Ärztliches Hilfswerk

Der Unternehmer hat die Erste Hilfe und das Ärztliche Hilfswerk nach einem Plan zu regeln, der die Einrichtungen sowie die Unterweisung der Heilgehilfen und der Helfer in Erster Hilfe umfaßt. Der Plan ist dem Landesoberbergamt anzuzeigen.

3. Brand- und Explosionsschutz

§ 12

Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten

(1) Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten im Sinne dieser Vorschrift sind die in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 13. 12. 1996 (BGBl. I S. 1937) bezeichneten Anlagen.

(2) Anlagen, die in der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten als anzeigebedürftig bezeichnet werden, dürfen in Betrieb genommen werden, wenn dies vor der Inbetriebnahme der Anlagen dem Bergamt angezeigt worden ist. Den Anzeigen sind alle für die Beurteilung der Anlagen erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Anlagen, die in der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten als erlaubnisbedürftig bezeichnet werden, dürfen nur auf Grund einer vom Bergamt erteilten Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden.

(4) Unzulässig ist die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Durchgängen und Durchfahrten, in Treppenträumen, in allgemein zugänglichen Fluren, auf Dächern und in Arbeitsräumen. Darüber hinaus ist die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse AI, AII oder B an den nachstehend genannten Orten bei Überschreitung der nachstehend angegebenen Lagermengen unzulässig:

1 Ort der Lagerung	2 Art der Behälter	3 Lagermenge in Litern	
		AI	AII oder B
1. Büro- und Aufenthaltsräume und Räume, die mit diesen in unmittelbarer, nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen	zerbrechliche Gefäße	1	5
	sonstige Gefäße	1	5
2. Keller von Büro- und Aufenthaltsräumen	zerbrechliche Gefäße	1	5
	sonstige Gefäße	20	20
3. Vorratsräume (Magazinräume, Werkstätten)			
3.1. bis 60 m ²	zerbrechliche Gefäße	5	10
	sonstige Gefäße	60	120
3.2. über 60 bis 500 m ²	zerbrechliche Gefäße	20	40
	sonstige Gefäße	200	400
3.3 über 500 m ²	zerbrechliche Gefäße	30	60
	sonstige Gefäße	300	600

(5) Für Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten richten sich die Prüfungen nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Sieht die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten Prüfungen durch Sachverständige oder sachverständige Stellen vor, müssen diese Sachverständigen oder sachverständigen Stellen vom Landesoberbergamt anerkannt sein; das gilt nicht, wenn die Sachverständigen oder sachverständigen Stellen hierfür nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt sind oder wenn andere Rechtsvorschriften etwas anderes regeln.

§ 13 Acetylenanlagen

(1) Acetylenanlagen im Sinne dieser Vorschrift sind die in der jeweils geltenden Fassung der Acetylenverordnung vom 27. 2. 1980 (BGBl I S. 220) bezeichneten Anlagen.

(2) In Tagebauen dürfen Acetylenanlagen mit Ausnahme von Acetylenflaschen und Einrichtungen zur Entnahme von Acetylen aus Acetylenflaschen nicht verwendet werden. Es dürfen nicht mehr als sechs Acetylenflaschen zu einer Acetylenflaschenbatterie zusammengefaßt werden.

(3) Es dürfen Entnahmeeinrichtungen verwendet werden, für deren Bauart eine Bauartzulassung nach der Acetylenverordnung erteilt ist.

(4) Für Acetylenanlagen richten sich die Prüfungen nach der Acetylenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Sieht die Acetylenverordnung Prüfungen durch Sachverständige oder sachverständige Stellen vor, müssen diese Sachverständigen oder sachverständigen Stellen vom Landesoberbergamt anerkannt sein; das gilt nicht, wenn die Sachverständigen oder sachverständigen Stellen hierfür nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt sind oder wenn andere Rechtsvorschriften etwas anderes regeln.

§ 14 Brennbare Schmier- und Putzmittel

(1) Brennbare Schmier- und Putzmittel dürfen nur in geschlossenen, bruchsicheren und mindestens schwer entflammaren Behältern bereitgehalten werden. In explosionsgefährdeten Räumen müssen diese Behälter außerdem aus antistatischem Material bestehen.

(2) Verbrauchte Schmier- und Putzmittel und andere leicht brennbare Abfälle sind in Behältern der genannten Art zu sammeln und wenigstens monatlich aus den Betriebsanlagen zu entfernen.

§ 15 Feuerwache

Jeder Betriebsanlage und Betriebseinrichtung muß eine Feuerwache zur Verfügung stehen, die mit den für den Brand- und Gasschutz erforderlichen Ausrüstungen versehen ist.

§ 16 Überwachung des Brandschutzes

Sieht der Unternehmer in einem Brandschutzplan gemäß Anhang 1 Nr. 1.4.5 ABergV Prüfungen von Maßnahmen und Einrichtungen zum Brandschutz durch Sachverständige oder sachverständige Stellen vor, müssen diese Sachverständigen oder sachverständigen Stellen vom Landesoberbergamt anerkannt sein.

4. Maschinen, maschinelle Anlagen, Behälter, Rohrleitungen

§ 17 Arbeiten an stillstehenden Maschinen und maschinellen Anlagen

Bei Arbeiten an stillstehenden Maschinen und stillstehenden maschinellen Anlagen sind Maßnahmen zu treffen, die ein unbeabsichtigtes Inbetriebsetzen der Maschinen und Anlagen verhindern. Die gegen ein unbeabsichtigtes Inbetriebsetzen getroffenen Maßnahmen dürfen nur auf Anweisung der Person, die die Arbeiten durchgeführt hat, oder, wenn an den Arbeiten mehrere Personen beteiligt waren, nur auf Anweisung der zuständigen verantwortlichen Person oder im Fall des § 5 Abs. 5 ABergV nur auf Anweisung des weisungsbefugten Beschäftigten, bei Arbeiten mehrerer Gruppen auf Anweisung der zuständigen verantwortlichen Person aufgehoben werden.

§ 18

Betrieb und Überwachung von Luftverdichtern mit ölgeschmierten Druckräumen

- (1) Luftverdichter mit ölgeschmierten Druckräumen sind so zu betreiben, daß die vorgesehenen Verdichtungsenddrücke und die hierbei auftretenden Temperaturen nicht überschritten werden.
- (2) Zum Schmieren der Verdichter dürfen nur Öle verwendet werden, deren Eigenschaften den vorgesehenen Betriebsbedingungen entsprechen und den Anforderungen der DIN 51506 genügen. Der Ölverbrauch ist auf ein Mindestmaß einzustellen und laufend in geeigneter Weise zu überwachen.
- (3) Luftverdichter mit ölgeschmierten Druckräumen über 20 kW Leistungsbedarf und deren Zubehör (Leitungsstück zwischen Druckstutzen und Nachkühler, Nachkühler und Abscheider) sind spätestens nach 5.000 Betriebsstunden oder spätestens nach drei Jahren zu reinigen und zu prüfen; Ölkrusten und andere Ablagerungen sind dabei zu entfernen. Satz 1 gilt nicht für Schraubenverdichter mit einer Verdichtungsendtemperatur von nicht mehr als 100°C.
- (4) An in Betrieb befindlichen Druckluft-Sammelleitungen und in ihrer unmittelbaren Nähe dürfen keine Schweiß- oder Schneidarbeiten vorgenommen werden.

§ 19

Behälter und Rohrleitungen für heiße, giftige, ätzende oder brennbare Stoffe

- (1) An Behältern oder Rohrleitungen, die heiße Stoffe enthalten, dürfen brennbare Stoffe nicht gelagert werden; darüber hinaus müssen in ihrem Verkehrs- oder Arbeitsbereich Vorkehrungen gegen Verbrennungen getroffen werden.
- (2) Flanschverbindungen von Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten dürfen sich nicht über bewegten Maschinenteilen befinden.
- (3) Be- und Entlüftungsleitungen für Behälter oder Rohrleitungen, die giftige, ätzende oder brennbare Stoffe enthalten, dürfen nicht in geschlossene Räume münden. Sie sind so zu führen, daß Personen oder die Sicherheit im Betrieb nicht gefährdet werden.
- (4) Kanäle und Gräben für Rohrleitungen mit giftigen, ätzenden oder brennbaren Flüssigkeiten müssen durch Querwände so unterteilt sein, daß austretende Flüssigkeit sich im Rohrkanal oder Rohrgraben nicht ungehindert ausbreiten kann.

§ 20

Dampfkesselanlagen

- (1) Dampfkesselanlagen im Sinne dieser Vorschrift sind die in der jeweils geltenden Fassung der Dampfkesselverordnung vom 27. 2. 1980 (BGBl. I S. 173) bezeichneten Anlagen.
- (2) Dampfkesselanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Landesoberbergamtes errichtet, betrieben und geändert werden. Einer Genehmigung bedarf es nicht in den Fällen, in denen die Dampfkesselverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Freistellung vom Erlaubnisvorbehalt vorsieht.
- (3) Eine vor dem 30. Juni 1980 nach den bisherigen Vorschriften erteilte Erlaubnis zur Anlegung eines Dampfkessels oder Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage gilt als Genehmigung nach Absatz 2.

(4) Für Dampfkesselanlagen richten sich die Prüfungen nach der Dampfkesselverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Sieht die Dampfkesselverordnung Prüfungen durch Sachverständige oder sachverständige Stellen vor, müssen diese Sachverständigen oder sachverständigen Stellen vom Landesoberbergamt anerkannt sein; das gilt nicht, wenn die Sachverständigen oder sachverständigen Stellen hierfür nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt sind oder wenn andere Rechtsvorschriften etwas anderes regeln.

§ 21

Dampfrohrleitungen außerhalb von Kesselanlagen

- (1) Dampfrohrleitungen, soweit sie nicht zu Kesselanlagen gehören, sind so zu verlegen, daß Wärmedehnungen aufgenommen werden und zwischen den Festpunkten durch die Halterungen keine zusätzlichen Beanspruchungen auftreten können.
- (2) Dampfrohrleitungen müssen mit Einrichtungen zur Entwässerung versehen werden, die aus zähem Werkstoff bestehen.
- (3) Reduzierstationen müssen auf der Niederdruckseite mit einem Sicherheitsventil ausgerüstet werden.
- (4) An Dampfrohrleitungen und daran angeschlossenen Maschinen darf nur gearbeitet werden, wenn die Dampfzufuhr in der Weise unterbrochen worden ist, daß Dampf nicht nachströmen kann. Ausnahmen kann das Bergamt erteilen.

§ 22

Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen und Rohrleitungen in Tagebauen

- (1) Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen und Rohrleitungen im Sinne dieser Vorschrift sind die in der jeweils geltenden Fassung der Druckbehälterverordnung vom 21. 4. 1989 (BGBl. I S. 843) bezeichneten Anlagen.
- (2) In Tagebauen dürfen Füllanlagen nicht verwendet werden.
- (3) Druckbehälter, Druckgasbehälter und Rohrleitungen müssen in Tagebauen so aufgestellt und betrieben werden, daß sie vor äußeren mechanischen Einwirkungen geschützt sind und ihre Bedienung, Wartung und Überwachung ohne Behinderung und gefahrlos möglich ist.
- (4) Für Druckbehälter, Druckgasbehälter, Rohrleitungen und deren Ausrüstungsteile richten sich die Einteilung in Prüfgruppen und die Prüfungen nach der Druckbehälterverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Abweichend von Absatz 4 sind Sauerstoffflaschen für Atemschutzgeräte, die in Tagebauen verwendet werden, in Zeitabständen von längstens 6 Jahren zu prüfen. Die Wasserdruckprobe ist in Zeitabständen von längstens 6 Jahren vorzunehmen. Satz 1 gilt nicht für Sauerstoffflaschen von Fluchtgeräten.
- (6) Sieht die Druckbehälterverordnung Prüfungen durch Sachverständige oder sachverständige Stellen vor, müssen diese vom Landesoberbergamt anerkannt sein oder die Anforderungen des § 31 Druckbehälterverordnung erfüllen.

§ 23

Stillsetzen von Trocknern
in Aufbereitungsbetrieben

(1) Bei unzulässig großem Rückgang des Dampfverbrauchs von Trocknern muß der Heißdampf abgeschaltet werden.

(2) Die Werte, bei denen die in Absatz 1 vorgeschriebene Maßnahme getroffen werden muß, sind vom Unternehmer oder der von ihm hierzu bestimmten Person festzulegen.

(3) Vor dem Stillsetzen von Trocknern ist die Dampfzufuhr so rechtzeitig abzustellen, daß eine Überdrehung der Kohle in den Trocknern vermieden wird.

5. Bahnen

§ 24

Allgemeines

Für die Bahnanlagen von Grubenbahnen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 31. 10. 1966 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, es sei denn, in den folgenden Bestimmungen ist Abweichendes geregelt. Für Fahrzeuge von Grubenbahnen gelten die Bestimmungen der 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz vom 12. 5. 1993 (BGBl. I S. 704) in der jeweils geltenden Fassung. Bahnanlagen von Grubenbahnen einschließlich Sicherungseinrichtungen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn das Bergamt sie abgenommen hat.

§ 25

Regellichträume

(1) Regellichträume sind freizuhalten.

(2) Bei Bagger- und Absetzerdurchfahrten, Bunkern, Rampen, Lade- und Reparaturstellen, Werkhallen, Fahrleitungsmasten von rückbaren Gleisen und bei Signalmasten sind Profileinschränkungen zulässig, sofern sie an der Einfahrt oder örtlich kenntlich gemacht sind. Weitere Ausnahmen kann das Bergamt erteilen.

§ 26

Gleisenden

Gleisenden müssen gegen Überfahren gesichert werden.

§ 27

Zugsicherungsmaßnahmen, Zugfahrten

(1) Auf allen Bahnanlagen sind Maßnahmen zur Sicherung der Züge zu treffen.

(2) Fahrten von Betriebsstelle zu Betriebsstelle sind im Raumabstand unter Beachtung von Zugsicherungsmaßnahmen durchzuführen. Diese Fahrten sind Zugfahrten.

(3) Auf ortsfesten Bahnanlagen sind die Zugfahrten durch elektrische Einrichtungen zu sichern (Zugsicherungsanlagen).

(4) Für Zugfahrten, die nicht durch Zugsicherungsanlagen gesichert sind, ist das Zugmeldeverfahren anzuwenden.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 ist das Fahren auf Sicht ohne Zugsicherungsmaßnahmen nur zulässig, wenn der Zug von der Spitze geführt wird und auf dem Gleis kein Gegenverkehr stattfindet. Die Geschwindigkeit ist dabei den Sicht-

verhältnissen so anzupassen, daß der Zug innerhalb der Sichtweite zum Halten gebracht werden kann; sie darf jedoch nicht mehr als 25 km/h betragen.

§ 28

Fahrgeschwindigkeit

(1) Die für jeden Streckenabschnitt zulässige Fahrgeschwindigkeit ist vom Unternehmer festzulegen.

(2) Bei unsichtigem Wetter darf auf Strecken, die nicht durch ein Mehrabschnittssignalsystem oder nicht durch Rückmelden gesichert sind, nur so schnell gefahren werden, daß die Fahreinheit innerhalb der Sichtweite des Signals zum Halten gebracht werden kann.

§ 29

Zuglänge

(1) Züge dürfen auf regelspurigen Bahnen nicht mehr als 120 Wagenachsen haben.

(2) Züge, die nicht von der Spitze aus geführt werden, dürfen ohne Triebfahrzeuge nicht länger als 180 m sein.

§ 30

Fahrbetrieb

(1) Rangierfahrten sind Fahrten auf Sicht. Sie dürfen nur unter Leitung eines Rangierleiters vorgenommen werden.

(2) Sperrfahrten sind Fahrten auf Sicht in ein Gleis, das für den Zugverkehr gesperrt ist. Sie dürfen nur auf Anweisung des Fahrdienstleiters vorgenommen werden. Sperrfahrten bedürfen der Zustimmung der beteiligten Zugmeldestellen. Über die Sperrfahrten sind die beteiligten Triebfahrzeugführer, die beteiligten Zugmeldestellen und an der Strecke liegende Betriebsstellen vorher zu unterrichten.

§ 31

Signale

(1) Der Unternehmer hat für den Fahrbetrieb eine Signalordnung aufzustellen.

(2) Züge und einzelne Triebfahrzeuge müssen bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter in Fahrtrichtung vorn weißes Lichtsignal und in Fahrtrichtung hinten rotes Lichtsignal führen. Bei Rangierfahrten darf anstelle des roten Lichtes auch weißes Licht verwendet werden. Einzelne angehängte Flachwagen brauchen keine Signale zu führen, wenn die Signale des Triebfahrzeuges vor dem Flachwagen erkennbar sind.

(3) Züge, die nicht von der Spitze aus geführt werden, müssen eine bei Änderung der Fahrtrichtung automatisch umschaltende Rot-Weiß-Beleuchtung und in Fahrtrichtung vorn eine Anlage besitzen, mit der beim Fahren des Zuges dauernd ein deutlich hörbares Signal gegeben werden kann.

§ 32

Signalgebung

(1) Der Triebfahrzeugführer muß das Achtungssignal rechtzeitig und deutlich geben:

vor unbeschränkten Wegeübergängen,
an LP-Tafeln,

vor Schutzsignalen an Arbeitsstellen,

bei Annäherung an Personen oder Fahrzeuge, die sich auf oder in gefährlicher Nähe der Bahnstrecke befinden. Achtungssignale sind erforderlichenfalls zu wiederholen.

(2) Vor unbeschränkten Wegeübergängen und vor Arbeitsstellen ist das Achtungssignal bei unübersichtlichen Bahnabschnitten, unsichtigem Wetter, Dunkelheit und Annäherung von Wegebenutzern zu wiederholen.

(3) Von der LP-Tafel ab ist so lange zu warnen, bis das erste Fahrzeug den Wegeübergang ganz durchfahren hat.

6. Bohrbetrieb

§ 33 Allgemeines

Die Bestimmungen der §§ 34 bis 36 gelten für maschinelle Bohranlagen mit einer

- a) für den Antrieb des Bohrwerkzeuges verwendeten Leistung von mehr als 20 kW oder
- b) zulässigen Hakenlast von mehr als 100 kN und für die mit diesen Bohranlagen hergestellten Bohrlöcher.

§ 34 Sicherung von Bohranlagen

(1) Bohranlagen für Spülbohrungen müssen, wenn der Rauminhalt des Bohrloches 50 m³ übersteigt, auf Stahlträgern von ausreichender Länge aufgestellt sein.

(2) Bei Spülbohrungen müssen Vorkehrungen zum Ausgleich des zu erwartenden Spülwasserverlustes getroffen werden.

(3) Bohrlöcher mit einem Anfangsdurchmesser von mehr als 400 mm sind durch Standrohre zu sichern.

(4) Die zulässige Schiefstellung des Mastes darf nicht überschritten werden. Sie ist am Gerät anzugeben.

§ 35 Hakenlast

(1) Die zulässige Hakenlast darf nicht überschritten werden.

(2) Bei Bohranlagen mit einer zulässigen Hakenlast von über 200 kN muß die jeweilige Zugbelastung des Seiles am Bedienungsstand des Gerätefahrers angezeigt werden. Auf der Anzeigevorrichtung ist die unter Berücksichtigung der Einsicherung zulässige Hakenlast zu kennzeichnen.

§ 36 Bohransatzpunkte

(1) Bohrgeräte müssen von unter Spannung stehenden Freileitungen, Fahrleitungen oder Freiluftanlagen einen seitlichen Abstand haben, der mindestens der 1,2fachen Höhe des Bohrgestütes entspricht.

(2) Kann dieser Abstand bei Freileitungen, Fahrleitungen oder Freiluftanlagen, die den Zwecken des Bergbaubetriebs dienen, aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden, muß vor Aufnahme der Bohrarbeiten der spannungsfreie Zustand hergestellt sein, es sei denn, daß das Bohrgerät in die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung einbezogen ist.

7. Tagebaubetrieb

§ 37

Randböschungen

(1) Die Standsicherheit von Randböschungssystemen ist nachzuweisen.

(2) Die Verformungen von Randböschungssystemen müssen überwacht werden. Ergeben sich aufgrund der Überwachung Hinweise auf eine mögliche Entstehung von gefahrbringenden Gebirgs- und Bodenbewegungen, so sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

§ 38

Annäherung an Betriebsgrenzen

Nähert sich die Oberkante von Tagebauen oder der Fuß von Kippen äußeren Markscheiden, Betriebsgrenzen oder behördlich festgelegten Sicherheitspfeilern und Schutzbezirken auf 100 m, so dürfen Abbau und Verkipfung nur nach markscheiderischen Angaben geführt werden.

§ 39

Kulturfähige Bodenschichten

Kulturfähige Bodenschichten sind, soweit deren Mächtigkeit eine getrennte Gewinnung gestattet, für die Wiedernutzbarmachung gesondert abzutragen und zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit schonend zu behandeln.

§ 40

Unterbringung des Abraums

Der Unternehmer hat die anfallenden Abraummassen wieder in den Tagebau, in dem sie gewonnen wurden, oder in andere Tagebaue so einzubringen, daß eine ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung gewährleistet ist. Eine Verwendung des Abraums für andere betriebliche Zwecke ist zulässig.

§ 41

Wiedernutzbarmachung

(1) Für den Betrieb nicht mehr genutzte Flächen sind unverzüglich wieder nutzbar zu machen.

(2) Die zur landwirtschaftlichen oder forstlichen Nutzung oder als Siedlungsland bestimmten Flächen sind entsprechend ihrer geplanten Verwendung in ausreichender Mächtigkeit mit geeignetem kulturfähigen Material zu bedecken. Diese Flächen müssen über dem voraussichtlichen künftigen Grundwasserstand liegen; die Vorflut muß gewährleistet sein.

(3) Flächen, die für die landwirtschaftliche oder forstliche Nutzung hergerichtet werden, sind durch Wege zu erschließen.

8. Schlußbestimmungen

§ 42

Ausnahmen

(1) Das Landesoberbergamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn ein gleichwertiger Schutz der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 13 und § 55 Abs. 2 Bundesberggesetz bezeichneten Rechtsgüter und Belange auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ausnahmen, zu deren Erteilung das Bergamt nach dieser Verordnung befugt ist.

§ 43

Bekanntmachung der Verordnung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß alle Beschäftigten unverzüglich von den Bestimmungen dieser Verordnung Kenntnis erhalten.

(2) Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle auszuhängen oder auszulegen.

§ 44

Übertragung der Verantwortlichkeit

Der Unternehmer kann die Pflichten, die sich für ihn aus dieser Verordnung ergeben, ganz oder teilweise auf verantwortliche Personen übertragen.

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. es entgegen § 2 unterläßt, Tagebaue einschließlich der zugehörigen Anlagen gegen unbeabsichtigtes Betreten zu sperren und Brikettfabriken, Kraftwerke, Werkstätten außerhalb von Tagebauen einschließlich der zugehörigen Werkplätze sowie Schlamnteiche einzufriedigen,
2. entgegen § 5 Abs. 2 im Tagebau mit einem Kraftfahrzeug außerhalb der freigegebenen Wege ohne die Zustimmung des Unternehmers oder der von ihm hierfür bestimmten Person fährt,
3. gegen die Vorschriften des § 7 Absätze 1 und 2 über die Einrichtung von Bunkern, Behältern und ähnlichen Einrichtungen verstößt,
4. gegen Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 3, Absätze 3 und 4 über die Arbeiten in oder an Bunkern, Behältern oder ähnliche Einrichtungen verstößt,
5. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 bis 4 über die Anlage und Sicherung von Gräben und Vertiefungen zuwiderhandelt,
6. es entgegen § 11 unterläßt, die Erste Hilfe und das Ärztliche Hilfswerk nach einem Plan zu regeln,
7. den Vorschriften des § 12 Abs. 2 bis 5 über die Beschaffenheit und Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zuwiderhandelt,
8. gegen Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 5 über die Beschaffenheit und Prüfung von Acetylenanlagen verstößt,
9. es unterläßt, entgegen § 15 eine Feuerwache zur Verfügung zu stellen, die mit den für den Brand- und Gasschutz erforderlichen Ausrüstungen versehen ist,
10. den in § 18 genannten Sicherheitsvorschriften beim Betrieb und bei der Überwachung von Luftverdichtern mit ölgeschmierten Druckräumen zuwiderhandelt,
11. entgegen § 19 Abs. 1 an Behältern oder Rohrleitungen, die heiße Stoffe enthalten, brennbare Stoffe lagert,

12. den Vorschriften des § 19 Abs. 2 bis 4 über die Beschaffenheit von Flanschverbindungen, Be- und Entlüftungsleitungen sowie Kanälen und Gräben für Rohrleitungen zuwiderhandelt,
13. entgegen § 20 Abs. 2, 4 und 5 Dampfkesselanlagen errichtet, betreibt oder überwacht,
14. den Vorschriften des § 21 Abs. 1 bis 3 über die Beschaffenheit von Dampfrohrleitungen außerhalb von Kesselanlagen zuwiderhandelt,
15. entgegen § 21 Abs. 4 an Dampfrohrleitungen und daran angeschlossenen Maschinen arbeitet, ohne daß die Dampfzufuhr in der Weise unterbrochen worden ist, daß Dampf nicht nachströmen kann,
16. den Vorschriften des § 22 Abs. 2 bis 6 über die Beschaffenheit und Prüfung von Druckbehältern, Druckgasbehältern, Füllanlagen und Rohrleitungen zuwiderhandelt,
17. entgegen § 23 Abs. 1 bei unzulässig großem Rückgang des Dampfverbrauchs von Trocknern den Heizdampf nicht abschaltet,
18. es entgegen § 23 Abs. 2 unterläßt, die in der Vorschrift genannten Werte festzulegen,
19. der Vorschrift des § 23 Abs. 3 über das Stillsetzen von Trocknern zuwiderhandelt,
20. entgegen § 26 Gleisenden nicht gegen Überfahren sichert.

§ 46

Übergangsbestimmungen

Ausnahmen, Erlaubnisse, Betriebsplanzulassungen, Bauartzulassungen, sonstige Zulassungen, Zustimmungen und Anerkennungen, die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 47

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für Braunkohlenbergwerke wird am 1. April 1998 wirksam.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 66

98 Änderung der Satzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank

Bezirksregierung
54.15.31

Düsseldorf, den 3. März 1998

Der Erbentag des Deichverbandes Meerbusch-Lank hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1997 folgender Änderung der Satzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank vom 31. Oktober 1996 zugestimmt:

Änderung der Satzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank

Artikel I

§ 43 - Übergangsregelung - der Satzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank vom 31. Oktober 1996 erhält folgende Fassung:

§ 43

Übergangsregelung

Die Beitragsfestsetzung gem. § 33 findet erstmals auf die Beitragserhebung für das Haushaltsjahr 2000 Anwendung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 73

**99 Durchführung
der Deichschau gemäß § 122 LWG
im Jahre 1998**

Bezirksregierung
54.I.173/301

Düsseldorf, den 3. März 1998

Die diesjährige Deichschau gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 29. April 1992 findet an folgenden Terminen statt:

24. März 1998, Deichverband Xanten-Kleve, Beginn: 8.30 Uhr; Treffpunkt: Deichkreuzung Gelderner Straße, Xanten.

31. März 1998, Deichverband Xanten-Kleve, Beginn 8.30 Uhr, Treffpunkt Deichkreuzung Husenweg/Xanten-Obermörmtter.

20. April 1998, Deichschau Haffen-Mehr, Beginn 8.30 Uhr, Treffpunkt Am Stummen Deich, Stadtgrenze Wesel-Rees.

21. April 1998, Stadt Duisburg (Süd), Beginn 8.30 Uhr, Treffpunkt Oberes Deichende, Düsseldorf-Wittlaer.

22. April 1998, Deichverband Rees-Löwenberg, Beginn 8.30 Uhr; Treffpunkt Geschäftsstelle, Deichstraße 2, Emmerich.

28. April 1998, Stadt Duisburg (Nord), Beginn 8.30 Uhr, Treffpunkt Essenberger Straße/Marientor, Duisburg-Mitte.

30. April 1998, a) Deichverband Walsum, Beginn 9.00 Uhr, Treffpunkt Deich am Südhafen, ATH Tor 14, Duisburg-Walsum.

b) Deichschau Grietherbusch, Beginn 9.00 Uhr, Treffpunkt Deichgr. Heveling, Clarenbeckshof, Rees.

5. Mai 1998, a) Deichverband Xanten-Kleve, Beginn 8.30 Uhr, Treffpunkt Parkplatz Scheckenschanz, Kleve.

b) Deichverband Mehrum, Beginn 8.30 Uhr, Treffpunkt Unt. Deichende, Am Schied, Voerde.

6. Mai 1998, Deichverband Poll, Beginn 8.30 Uhr, Treffpunkt Oberes Deichende, Rheinberg-Ossen-berg.

12. 5. 1998, a) Deichverband Friemersheim, Beginn 8.30 Uhr, Treffpunkt Neue Rheinbrücke, Duisburg-Baerl.

b) Stadt Duisburg (Homberg), Beginn 15.00 Uhr, Treffpunkt Pumpwerk Georgstraße, Duisburg-Homberg.

15. Mai 1998, Deichverband Orsoy, Beginn 8.00 Uhr, Treffpunkt unteres Deichende, Rheinberg, Ossen-berg.

20. Mai 1998, Deichverband Dormagen/Zons, Beginn 9.00 Uhr, Treffpunkt Baubüro Deichweg, Dormagen-Zons.

26. Mai 1998, Stadt Wesel, Beginn 8.30 Uhr, Treffpunkt Stadtwaage Kläranlage, Wesel.

28. Mai 1998, Stadt Monheim, Beginn 10.00 Uhr, Treffpunkt HW-Pumpwerk Kapellenstraße, Monheim.

5. Juni 1998, Stadt Krefeld, Beginn 9.00 Uhr, Treffpunkt Uerdinger Deichtor, Krefeld-Uerdin- gen.

9. Juni 1998, Stadt Düsseldorf (Nord), Beginn 10.00 Uhr, Treffpunkt Unter der Rheinkniebrücke, Düs- seldorf-Altstadt.

17. Juni 1998, a) Stadt Neuss, Beginn 9.00 Uhr, Treffpunkt Hafengebiete, Hammer Landstraße 3, Neuss.

b) Deichverband Uedesheim, Beginn 12.00 Uhr, Treffpunkt Hafengebiete, Hammer Landstraße 3.

18. Juni 1998, Deichverband Neue-DS-Heerdt, Be- ginn 8.30 Uhr, Treffpunkt Düsseldorf Straße/Am Kaiser, Stadtgrenze Neuss-Düsseldorf.

23. Juni 1998, Stadt Düsseldorf (Süd), Beginn 9.00 Uhr, Treffpunkt Hammer Eisenbahnbrücke, Düs- seldorf.

24. Juni 1998, Deichverband Meerbusch-Lank, Beginn 9.00 Uhr, Treffpunkt Unteres Deichende/ Messer-Griesheim, Grenze Krefeld-Meerbusch.

8. September 1998, Deichverband Xanten-Kleve, Beginn 8.30 Uhr, Treffpunkt Schöpfwerk Kellener Altrhein, Kleve.

11. September 1998, Deichschau Emmerich, Beginn 9.30 Uhr, Treffpunkt Regenüberlaufbecken Emme- rich.

15. September 1998, a) Deichverband Kleve-Lan- desgrenze, Beginn 9.00 Uhr, Treffpunkt Deichende Landesgrenze.

b) Deichschau Hüthum, Beginn 13.30 Uhr, Treff- punkt Am Sportplatz, Emmerich-Hüthum.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 74

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**100 Bekanntmachung
der Sitzung und Tagesordnung
der Verbandsversammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 24. März 1998 um 14.00 Uhr im Kreishaus des Kreise Kleve, Raum E 155 (Prinz-Moritz-Saal), Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Niederschrift über die öffent- liche Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 9. Dezember 1997.

2. Einführung des Bus-/Schiene-Gemeinschafts-tarifes.
3. Ergänzung der Studie zur Reaktivierung der Schienenstrecke Nimwegen-Xanten (-Duisburg).
4. Zwischenbericht über die Studie der Schienenstrecken
 - Sevelen-Rheurdt-Neukirchen-Vluyn-Moers-Duisburg bzw. Krefeld,
 - Kamp-Lintfort-Rheinkamp-Moers-Duisburg bzw. Krefeld.
5. Geschäftsbericht, Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung.
6. Verschiedenes.

Wesel, den 2. März 1998

Nahverkehrs-
Zweckverband
Niederrhein

Crefeld

Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 74

**101 Zweckverband
Erholungsgebiet Unterbacher See**

Tagesordnung

für die Sitzung der Verbandsversammlung am Freitag, dem 20. März 1998, 15.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Formalien
- 2 Haushaltsangelegenheiten
 - 2.1 Haushalts- und Vermögensrechnung 1997
 - 2.2 Entwurf eines mittelfristigen Erfolgsplanes für die Jahre 1998 bis 2002
- 3 Betriebsangelegenheiten
- 4 Verschiedenes

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Formalien
- 2 Vertretungsangelegenheit
- 3 Personalangelegenheit
- 4 Verschiedenes

Düsseldorf, den 18. Februar 1998

Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Regine Thum
Ratsfrau

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 75

**102 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte
(Anja Wildschütz)**

Frau Anja Wildschütz, geboren am 3. Dezember 1966 in Düsseldorf, wohnhaft in 47443 Moers, Auf dem Hügel 8, hat die Reisegewerbekarte Nr. 39/96, ausgestellt am 19. Dezember 1996 vom Stadtdirektor Moers, unbefristet gültig, als verloren gemeldet.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Die widerrechtliche Benutzung der Reisegewerbekarte ist strafbar.

Moers, den 23. Februar 1998

Stadt Moers
Der Stadtdirektor
In Vertretung

Greschus
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 75

**103 Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 13911763)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 13911763 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 27. Mai 1998 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 27. Februar 1998

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 75

**104 Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 19380823)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 19380823 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 2. Juni 1998 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 2. März 1998

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 75

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.
Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach